

Allgemeine Informationen

In jedem Kleingartenverein gelten zunächst die speziellen bundesrechtlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), weil sie als Spezialgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kleingärten abschließend regeln.

Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Thüringen konkretisiert diese Vorgaben und ist als verbindliche Regelung für alle Pächter Teil der Ausgestaltung des Pachtverhältnisses.

Die Satzung unseres Vereins inkl. Anlagen bestimmt zusätzlich die vereinsinternen Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Bestimmte technische und bauliche Veränderungen in den Parzellen sind zudem beim Stadtverband Gera genehmigungspflichtig - die entsprechenden Informationen und zum Beispiel Laubenversicherungen, Schulungen und die Gartenbegutachtung bietet der Standverband (<https://www.gera-gartenfreunde.de/>) auf seiner Homepage.

Aus diesem Grund ist unser Verein auch Mitglied in diesen übergeordneten Verbänden und wir zahlen hierfür Mitgliedschaftsbeiträge.

Informationen zum Nachbarschaftsrecht

In einem Kleingartenverein gilt das klassische Nachbarschaftsrecht (also die speziellen Landes-Nachbarrechtsgesetze) im engeren Sinne meist nicht direkt zwischen den einzelnen Pächterinnen und Pächtern, sondern zwischen den Grundstückseigentümern. Grundstückseigentümer des Landes, auf dem die Parzellen des Kleingartenvereins sich befinden, ist die Stadt Gera. Nachbar im juristischen Sinn ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, nicht der einzelne Kleingartenpächter. In der Anlage also „der Nachbar“ rechtlich gesehen der Verpächter (Stadt Gera), dessen Grundstück an andere, bei uns vor allem Privatgrundstücke der Anwohner bzw. Felder, grenzt.

Zwischen Kleingärtnern untereinander

Wenn es Gartenfreunden angrenzender Parzellen z.B. um interne Fragen wie Laubenhöhe, Parzelleneinfriedung, Hecken innerhalb der Anlage geht, entscheidet die Gartenordnung und in Streitfällen der Vorstand, nicht das Landes-Nachbarrechtsgesetz. Gibt es Fragen, die im Vorstand allein nicht zu klären sind, wird der Stadtverband einbezogen.

Wo das Nachbarschaftsrecht eine Rolle spielt

Der Verein und die Pächter müssen sich so verhalten, dass sie das benachbarte Eigentumsgrundstück (z.B. Wohnhaus neben der Anlage) nicht unzumutbar beeinträchtigen; hier wirken die Nachbarrechtsgesetze und das Bürgerliche Gesetzbuch indirekt mit. Umgekehrt kann der Verein vom Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, Störungen der Gartennutzung zu unterlassen; der Weg führt aber über den Grundstückseigentümer/Verpächter, nicht über einzelne Pächter.